



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

k.systems GmbH
Industrielle Teilereinigungssysteme

Im Moosteil 1
89291 Holzheim, Deutschland

Telefon: +49 (0) 7302 939084
E-Mail: vertrieb@kspmaschinen.de
Web: www.kspmaschinen.de

Rev. 02 | Stand: 01.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen
3. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang
4. Technische Änderungen und Change Requests
5. Mitwirkungspflichten des Kunden
6. Preise
7. Zahlungsbedingungen
8. Leasing
9. Lieferzeit, Lieferverzug, Selbstbelieferung, höhere Gewalt
10. Lieferung, Versand, Gefahrübergang
11. Lieferbereitschaft, Annahmeverzug, Lagerkosten
12. Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme
13. Abnahme
14. Vorabnahme, FAT, SAT, Probetrieb
15. Eigentumsvorbehalt
16. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit
17. Beschaffenheit, Einsatzbedingungen, Prozessverantwortung
18. Gewährleistung
19. Ausschlüsse von der Gewährleistung
20. Ersatzteile, Service, Remote-Support
21. Haftung
22. Verjährung
23. Software, SPS, HMI, Quellcode, Nutzungsrechte
24. Unterlagen, Eigentums- und Urheberrechte, Vertraulichkeit
25. Export, Compliance, Kundenrichtlinien, Datenschutz und Cybersecurity
26. Betreiberverantwortung, Arbeitsschutz, Umwelt, WHG, ATEX
27. Maschinenrecht, Konformität und Dokumentation
28. Schulung
29. Referenznennung
30. Abtretung, Vertragsübertragung
31. Rechtswahl und Gerichtsstand
32. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen, Werklieferungen, Montagen, Inbetriebnahmen, Schulungen, Serviceleistungen, Reparaturen, Wartungen, Ersatzteillieferungen sowie sonstige Geschäftsbeziehungen der k.systems GmbH, nachfolgend „k.systems“ genannt.
- 1.2** Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3** Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn k.systems ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4** Individuelle schriftliche Vereinbarungen, technische Spezifikationen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Lastenhefte, Pflichtenhefte, Projektprotokolle und Sondervereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie ausdrücklich schriftlich getroffen wurden.
- 1.5** Diese AGB gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung auch für zukünftige Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass k.systems in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- 2.1** Angebote von k.systems sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2** Technische Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Verbrauchswerte, Kapazitäten, Taktzeiten, Verfahrensbeschreibungen und sonstige Leistungsmerkmale in Prospekten, Unterlagen, Präsentationen, Datenblättern oder im Angebot sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheit oder Leistung zugesichert werden.
- 2.3** Der Vertrag kommt erst zustande durch:
 - a) schriftliche Auftragsbestätigung von k.systems,
 - b) schriftlichen Vertrag,
 - c) Beginn der Ausführung,
 - d) Lieferung der Vertragsgegenstände.
- 2.4** Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 2.5** Der Kunde hat die Angebots- und Vertragsunterlagen unverzüglich auf Widersprüche, Unklarheiten, Lücken, technische Unstimmigkeiten, Maße, Schnittstellen,

Medienanschlüsse und Einsatzbedingungen zu prüfen und k.systems hierauf vor Vertragsschluss oder unverzüglich nach deren Erhalt schriftlich hinzuweisen.

- 2.6** Nicht dokumentierte Vereinbarungen, insbesondere mündliche technische Absprachen, Termine, Leistungszusagen, Qualitätszusagen oder Schnittstellenvereinbarungen, sind unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil.

3. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 3.1** Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferung und Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von k.systems einschließlich der dort ausdrücklich genannten Anlagen, Optionen, Zubehörteile, Dokumentationen, Serviceleistungen und Sondervereinbarungen.
- 3.2** Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet k.systems ausschließlich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführten Leistungen.
- 3.3** Insbesondere nicht im Leistungsumfang enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart:
- a) Verpackung, Transport, Transportversicherung und Exportformalitäten,
 - b) Entladung, innerbetrieblicher Transport und Einbringung,
 - c) Fundament-, Estrich-, Stahlbau-, Mauer-, Elektro-, Sanitär-, Lüftungs-, Abluft-, Medien-, Kälte-, Druckluft- und sonstige bauliche oder infrastrukturelle Leistungen,
 - d) Versorgungsleitungen bis zu den Anschlusspunkten,
 - e) Medienbereitstellung, insbesondere Strom, Wasser, VE-/DI-Wasser, Druckluft, Abluft, Heizmedien, Kühlung, Chemikalien und Reinigungsmedien,
 - f) behördliche Genehmigungen, Anzeigen, Prüfungen oder Freigaben auf Kundenseite,
 - g) kundenseitige Vorrichtungen, Warenträger, Körbe, Hebezeuge, Kranmittel, Stapler, Traversen, Greifer und Lastaufnahmemittel,
 - h) Leistungen zur Produktionsintegration, kundenspezifische IT-/MES-/ERP-/SPS-Schnittstellen, übergebene Fremdsoftware sowie kundenseitige Validierungen,
 - i) Produktionsbegleitung über die vereinbarte Inbetriebnahme hinaus,
 - j) Verbrauchsmaterialien und Betriebsstoffe,
 - k) wiederkehrende Prüfungen und Betreiberpflichten.
- 3.4** Die Auswahl und Eignung der Anlage für den konkreten Anwendungsfall des Kunden beruht, soweit nicht ausdrücklich eine vertraglich geschuldete Verfahrens- oder Prozesserfolgsgarantie vereinbart ist, auf den vom Kunden mitgeteilten Informationen, Mustern, Zeichnungen, Spezifikationen, Verschmutzungsangaben, Taktvorgaben und sonstigen Parametern. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit ist allein der Kunde verantwortlich.
- 3.5** Sofern Reinigungsversuche, Bemusterungen, Laboruntersuchungen, Vorversuche oder technische Empfehlungen erfolgen, stellen diese – soweit nicht ausdrücklich anders

vereinbart – keine Garantie für identische Ergebnisse im Serienbetrieb unter Produktionsbedingungen dar.

- 3.6** k.systems ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen fachlich geeignete Hersteller, Lieferanten, Dienstleister, Montagebetriebe und sonstige Unterauftragnehmer einzusetzen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies verlangen.
- 3.7** k.systems bleibt dem Kunden gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung der durch Unterauftragnehmer ausgeführten Leistungen nach Maßgabe des Vertrags und der in diesen AGB vereinbarten Haftungsregelungen verantwortlich.

4. Technische Änderungen und Change Requests

- 4.1** k.systems behält sich technische Änderungen, Konstruktionsänderungen, Materialänderungen, Komponentenänderungen sowie Änderungen der Steuerungs- oder Programmierlogik vor, soweit diese:
- a) aus technischen, lieferantenbedingten oder normativen Gründen erforderlich sind,
 - b) dem technischen Fortschritt dienen,
 - c) die Sicherheit, Wartbarkeit oder Lieferfähigkeit verbessern, und
 - d) die vertraglich vorausgesetzte Verwendung und Leistungsfähigkeit der Anlage nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- 4.2** Änderungen des Leistungsumfangs, der technischen Spezifikation, der Ausführung, der Schnittstellen, der Dokumentation, der Medien, der Chemie, der Teileaufnahme, der Taktzeiten oder der Automatisierung, die nach Vertragsschluss vom Kunden gewünscht oder durch kundenseitige Umstände erforderlich werden, gelten als Change Request.
- 4.3** Change Requests berechtigen k.systems zur angemessenen Anpassung von:
- a) Preis,
 - b) Liefer- und Leistungsfristen,
 - c) Engineering- und Konstruktionsaufwand,
 - d) Montage- und Inbetriebnahmeaufwand,
 - e) Dokumentation und Schulungsumfang.
- 4.4** k.systems ist nicht verpflichtet, Änderungen ohne schriftliche Freigabe durch den Kunden umzusetzen, sofern die Änderung kosten-, termin- oder leistungsrelevant ist.
- 4.5** Bereits erbrachte Engineering-, Konstruktions-, Programmier-, Montage- oder Fertigungsleistungen im Zusammenhang mit Änderungen sind gesondert zu vergüten, auch wenn ein Change Request später nicht vollständig umgesetzt wird.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1** Der Kunde hat sämtliche für Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Betrieb erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Freigaben, Sicherheitsanforderungen, Medienparameter und Betriebsbedingungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 5.2** Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten rechtzeitig die Voraussetzungen für Anlieferung, Einbringung, Montage, Aufstellung, elektrischen und medientechnischen Anschluss, Inbetriebnahme, Schulung und sicheren Betrieb zu schaffen.
- 5.3** Hierzu gehören insbesondere:
- a) freie Zufahrt und Anliefermöglichkeit,
 - b) geeignete Tragfähigkeit, Ebenheit und Aufstellfläche,
 - c) erforderliche Medienanschlüsse in Menge, Qualität und am richtigen Übergabepunkt,
 - d) sichere Zugänglichkeit und Arbeitsbedingungen,
 - e) geeignete Hebe- und Transportmittel,
 - f) notwendiges Betriebspersonal und Ansprechpartner,
 - g) Bereitstellung der zu reinigenden Teile, Verschmutzungsmuster, Freigabeteile und Chemikalien, soweit erforderlich.
- 5.4** Verzögerungen, Mehrkosten, Stillstände, zusätzliche Reisen, Wartezeiten oder Mehraufwände, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden nach Aufwand vergütet.
- 5.5** Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, ist k.systems berechtigt, vereinbarte Fristen angemessen zu verlängern, Termine zu verschieben und den daraus entstehenden Mehraufwand gesondert abzurechnen.
- 5.6** Vom Kunden beigestellte Teile, Werkstücke, Materialien, Vorrichtungen, Datenträger, Software, Unterlagen oder sonstige Gegenstände bleiben Eigentum des Kunden. Sie sind vom Kunden eindeutig zu bezeichnen; k.systems wird sie, soweit praktisch möglich, getrennt lagern oder entsprechend kennzeichnen.
- 5.7** Der Kunde ist für die Eignung, Maßhaltigkeit, Beschaffenheit, Vollständigkeit, rechtliche Zulässigkeit und rechtzeitige Bereitstellung der Beistellungen verantwortlich. Sofern keine besondere Eingangsprüfung vereinbart ist, beschränkt sich die Prüfung durch k.systems auf äußerlich erkennbare Schäden, Mengenabweichungen und offensichtliche Unstimmigkeiten.
- 5.8** k.systems behandelt und lagert Beistellungen mit der im eigenen Betrieb üblichen kaufmännischen Sorgfalt. Eine besondere Verwahrung, Konservierung oder Versicherung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 5.9** Für Verlust oder Beschädigung von Beistellungen haftet k.systems nur nach Maßgabe von § 21. Verbrauch, technisch notwendige Bearbeitung, üblicher Ausschuss sowie Beschädigungen infolge ungeeigneter oder fehlerhafter Beistellungen begründen keine Haftung von k.systems, soweit k.systems diese Umstände nicht zu vertreten hat.

- 5.10** Verzögerungen und Mehraufwendungen aufgrund verspäteter, unvollständiger oder ungeeigneter Beistellungen verlängern vereinbarte Fristen angemessen und werden nach Aufwand zusätzlich vergütet.

6. Preise

- 6.1** Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.2** Soweit nicht anders vereinbart, gelten Preise ab Werk bzw. gemäß der ausdrücklich vereinbarten Lieferklausel.
- 6.3** Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots bekannten Projektparametern, technischen Voraussetzungen, Stückzahlen, Materialpreisen, Energie- und Logistikkosten, Wechselkursen, Einkaufspreisen und Lieferantenverfügbarkeiten.
- 6.4** Ändern sich nach Vertragsschluss projektbezogene Grundlagen durch Kundenwünsche, Lieferantenwechsel, rechtliche Anforderungen, Materialverteuerungen oder außergewöhnliche Marktverwerfungen erheblich, bleibt eine einvernehmliche Anpassung vorbehalten. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 6.5** Zusatzleistungen, Mehrleistungen, Nachträge, Sonderfahrten, Expressbeschaffungen, Wartezeiten, zusätzliche Reisen, zusätzliche Schulungen, Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder auf Wunsch des Kunden in mehreren Abschnitten werden gesondert vergütet.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1** Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.2** Bei Anlagen, Sondermaschinen, Projektgeschäften, Engineering-Leistungen, Umbauten oder umfangreichen Leistungen ist k.systems berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen. Übliche Meilensteine können insbesondere sein:
- a) Anzahlung bei Bestellung,
 - b) Abschlagszahlung nach Engineering-Freigabe oder Fertigungsbeginn,
 - c) Abschlagszahlung vor Auslieferung,
 - d) Restzahlung vor, bei oder nach Inbetriebnahme entsprechend Vereinbarung.
- 7.3** Bei vereinbarter Vorkasse oder Anzahlung beginnt die Lieferfrist erst mit vollständigem Zahlungseingang und Vorliegen sämtlicher für die Ausführung erforderlicher kundenseitiger Informationen und Freigaben.
- 7.4** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist k.systems berechtigt:
- a) Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen,

- b) weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten,
 - c) nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu liefern,
 - d) bereits zugesagte Termine auszusetzen,
 - e) nach fruchtloser angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 7.5** Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.
- 7.6** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von k.systems ausdrücklich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist außerdem ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.7** Zahlungen sind auch dann fristgerecht zu leisten, wenn unwesentliche Mängel vorliegen. Ein Einbehalt oder eine Kürzung wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen.

8. Leasing

- 8.1** Das Leasing wird auf Grundlage der jeweils geltenden Bedingungen des Leasingpartners abgewickelt.
- 8.2** Bei Beendigung des Leasingvertrags ist der Käufer beziehungsweise Leasingnehmer verpflichtet, die Anlage gereinigt und in funktionsfähigem Zustand zurückzugeben.
- 8.3** Die Rückgabe erfolgt durch Abholung mittels einer Spedition. Der Leasingnehmer muss die Maschine hierfür transportsicher auf einer geeigneten und ausreichend tragfähigen Palette zur Abholung bereitstellen.
- 8.4** Die ordnungsgemäße Reinigung, der funktionsfähige Zustand und die transportsichere Bereitstellung der Maschine sind Voraussetzungen für die Abholung.

9. Lieferzeit, Lieferverzug, Selbstbelieferung, höhere Gewalt

- 9.1** Lieferzeiten und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von k.systems ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- 9.2** Anderenfalls sind angegebene Lieferzeiten lediglich unverbindliche, auf dem zum Angebotszeitpunkt bestehenden Kenntnisstand beruhende Planwerte.
- 9.3** Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus:
- a) rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen,
 - b) rechtzeitigen Eingang aller kundenseitigen Unterlagen, Freigaben und Informationen,
 - c) fristgerechte Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden,
 - d) rechtzeitigen Eingang vereinbarter Zahlungen.
- 9.4** Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund von Umständen, die k.systems nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von:

- a) höherer Gewalt,
- b) Streik, Aussperrung, Arbeitskampf,
- c) Energie- oder Rohstoffmangel,
- d) Störungen in Lieferketten, Logistik oder Zoll,
- e) verspäteter oder fehlerhafter Selbstbelieferung,
- f) behördlichen Maßnahmen,
- g) Pandemien, Epidemien, Kriegen, politischen Unruhen, Sanktionen, Embargos,
- h) Verzögerungen auf Kundenseite,

verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

9.5 k.systems haftet nicht für Lieferverzögerungen infolge nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung, sofern k.systems ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat.

9.6 Ist die Behinderung nicht nur vorübergehend und ist die Fortsetzung des Vertrags wirtschaftlich oder technisch unzumutbar, ist k.systems berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

9.7 Gerät k.systems mit einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist in Verzug, hat der Kunde k.systems schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde die gesetzlichen Rechte geltend machen, soweit diese nicht durch diese AGB wirksam eingeschränkt sind.

9.8 Vertragsstrafen bedürfen einer ausdrücklichen, im Einzelnen ausgehandelten Vereinbarung in Schrift- oder Textform. Ohne eine solche Vereinbarung sind Vertragsstrafen ausgeschlossen. Eine wirksam vereinbarte Vertragsstrafe wird vollständig auf Schadensersatzansprüche des Kunden wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet; die Haftungsbegrenzungen nach § 21 bleiben unberührt.

10. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

10.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk oder gemäß der im Angebot genannten Incoterms-Klausel.

10.2 Soweit eine Lieferung CIP oder eine andere Lieferklausel vereinbart wurde, richtet sich der Gefahrübergang nach der vereinbarten Incoterms-Fassung.

10.3 Fehlt eine ausdrückliche anderslautende Regelung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

10.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

10.5 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

- 10.6** Der Kunde hat gelieferte Gegenstände unverzüglich auf Transport- und Verpackungsschäden zu prüfen und etwaige Schäden gegenüber Frachtführer, Spediteur und k.systems unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.

11. Lieferbereitschaft, Annahmeverzug, Lagerkosten

- 11.1** Meldet k.systems die Lieferbereitschaft und verzögert sich Versand, Abnahme, Abruf, Montage, Einbringung oder Inbetriebnahme aus Gründen, die nicht von k.systems zu vertreten sind, gerät der Kunde in Annahmeverzug.
- 11.2** In diesem Fall ist k.systems berechtigt,
- a) die Anlage auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern,
 - b) angemessene Lager-, Handling-, Konservierungs- und Versicherungskosten zu berechnen,
 - c) die Restzahlung oder vereinbarte nächste Abschlagszahlung fällig zu stellen.
- 11.3** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die vollständige Restzahlung spätestens 10 Kalendertage nach Meldung der Lieferbereitschaft fällig, wenn sich die Auslieferung aus Gründen verzögert, die nicht von k.systems zu vertreten sind.
- 11.4** k.systems ist berechtigt, ab Eintritt des Annahmeverzugs Lagerkosten in angemessener Höhe zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

12. Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme

- 12.1** Soweit Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme nicht ausdrücklich im Festpreis enthalten sind, erfolgen diese nach Aufwand gemäß den zum Leistungszeitpunkt geltenden Montage- und Servicesätzen von k.systems.
- 12.2** Montage- und Inbetriebnahmetermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden und sämtliche kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 12.3** Der Kunde stellt auf eigene Kosten rechtzeitig alle für Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Voraussetzungen bereit.
- 12.4** Verzögerungen, Wartezeiten, erfolglose Anreisen, Zusatzaufwände und weitere Einsätze, die auf unzureichende kundenseitige Vorbereitung, fehlende Anschlüsse, fehlende Medien, fehlendes Personal, fehlende Sicherheitsfreigaben oder sonstige Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden zurückzuführen sind, werden gesondert berechnet.
- 12.5** Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen, Wartezeiten, Mehrarbeitszuschläge, Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nach den jeweils geltenden Montagesätzen berechnet, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 12.6** Die Inbetriebnahme umfasst, sofern nichts anderes vereinbart ist, die grundlegende Funktionsprüfung der vereinbarten Maschine im vereinbarten Lieferzustand. Eine Produktionsfreigabe, Prozessqualifizierung, Validierung, Taktoptimierung oder

Anfahrbegleitung im Serienbetrieb ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

- 12.7** Sofern Reinigungschemikalien, Medien oder Prozesshilfsmittel für Inbetriebnahme, Tests oder Rezepturerstellung erforderlich sind, werden diese vom Kunden bereitgestellt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

13. Abnahme

- 13.1** Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder die Leistung werkvertragliche Elemente enthält, ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchzuführen.

- 13.2** Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

- 13.3** Über die Abnahme soll ein Protokoll erstellt werden, in dem etwaige Mängel und Vorbehalte festzuhalten sind.

- 13.4** Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn:

- a) der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchführt, obwohl die Anlage im Wesentlichen vertragsgerecht ist, und keine wesentlichen Mängel schriftlich konkret bezeichnet,
- b) die Anlage ganz oder teilweise produktiv oder zu produktionsnahen Zwecken genutzt wird,
- c) der Kunde die Inbetriebnahme oder Nutzung aus Gründen verweigert oder verzögert, die nicht von k.systems zu vertreten sind,
- d) eine vereinbarte Vorabnahme, FAT, SAT oder Endabnahme aus Gründen im Verantwortungsbereich des Kunden nicht rechtzeitig erfolgt.

- 13.5** Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu behandeln.

- 13.6** Sofern sich die Inbetriebnahme oder Abnahme aus Gründen verzögert, die nicht von k.systems zu vertreten sind, beginnt die Gewährleistungsfrist 14 Tage nach Meldung der Liefer- oder Abnahmebereitschaft.

14. Vorabnahme, FAT, SAT, Probetrieb

- 14.1** Eine Vorabnahme, Factory Acceptance Test (FAT), Site Acceptance Test (SAT), Testlauf oder Probetrieb ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

- 14.2** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst eine Vorabnahme im Werk nur die Prüfung der vereinbarten Sicht-, Funktions- und Grundablaufmerkmale der Anlage, nicht jedoch einen vollumfänglichen Produktionsnachweis unter Serienbedingungen.

- 14.3** Verbrauchsmaterialien, Testteile, kundenspezifische Werkstücke, Chemikalien, Messmittel und Medien für spezielle Abnahmetests stellt der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 14.4** Unterbleibt eine vereinbarte Vorabnahme oder SAT aus Gründen auf Kundenseite, ist k.systems berechtigt, die Leistung gleichwohl als vertragsgerecht bereitzustellen und die weiteren Projektmeilensteine sowie Fälligkeiten auszulösen.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1** Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von k.systems.
- 15.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und auf eigene Kosten angemessen gegen Schäden zu versichern.
- 15.3** Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er k.systems unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 15.4** Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags der Forderung von k.systems sicherungshalber an k.systems ab. k.systems nimmt diese Abtretung an.
- 15.5** Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. k.systems kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder ein Insolvenzgrund vorliegt.
- 15.6** Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für k.systems. Bei Verarbeitung mit fremden Gegenständen erwirbt k.systems Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

16. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 16.1** Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände, Unterlagen und Leistungen unverzüglich nach Ablieferung oder Abnahme, soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbar, zu untersuchen.
- 16.2** Offene Mängel, Falschlieferungen, Mengenabweichungen und erkennbare Transportschäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen.
- 16.3** Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 16.4** Unterbleibt die rechtzeitige ordnungsgemäße Rüge, gelten Lieferung und Leistung als genehmigt.

- 16.5** Bei Software, Steuerungen, Programmierungen und Dokumentationen hat der Kunde Funktionsabweichungen oder Mängel nachvollziehbar unter Angabe der konkreten Symptome, Auswirkungen und Reproduzierbarkeit zu dokumentieren.

17. Beschaffenheit, Einsatzbedingungen, Prozessverantwortung

- 17.1** Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der schriftlich vereinbarten Spezifikation.
- 17.2** Angaben zur Reinigungsleistung, Restschmutzleistung, Partikelgröße, Durchsatzleistung, Taktzeit, Temperatur, Badstandzeit, Medienverträglichkeit, Oberflächenschonung, Entgratung, Trocknungsleistung, Filtration, Prozessstabilität oder Automatisierungsfähigkeit stellen nur dann eine Garantie oder zugesicherte Eigenschaft dar, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet wurden.
- 17.3** Der Kunde ist für die Auswahl, Freigabe und den sicheren Einsatz der zu reinigenden Teile, Materialien, Legierungen, Beschichtungen, Verschmutzungen, Hilfsstoffe, Chemikalien, Lösemittel und Medien verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich eine schriftliche Beratungshaftung oder Eignungszusage übernommen wurde.
- 17.4** k.systems haftet nicht für Schäden, Fehlfunktionen, Korrosion, Materialangriffe, Oberflächenveränderungen, Emissionsprobleme, Schaumbildung, Rückstände, Fleckenbildung, Prozessinstabilitäten oder Leistungsabweichungen, die auf ungeeignete oder falsch dosierte Reinigungskemikalien, ungeeignete Werkstoffe, ungeeignete Verschmutzungen oder veränderte Produktionsbedingungen zurückzuführen sind.
- 17.5** Für alle chemischen Fragen, sicherheitsrelevanten Stoffeigenschaften, Betriebsgrenzen, Arbeitsschutz- und Umwelanforderungen der eingesetzten Medien ist grundsätzlich der jeweilige Chemikalienlieferant bzw. der Betreiber verantwortlich, soweit k.systems nicht ausdrücklich schriftlich eine weitergehende Verpflichtung übernommen hat.

18. Gewährleistung

- 18.1** Für neue Anlagen und Komponenten leistet k.systems Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 18.2** Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist:
- a) 12 Monate im Ein-Schichtbetrieb,
 - b) 8 Monate im Zwei-Schichtbetrieb,
 - c) 6 Monate im Drei-Schichtbetrieb.
- 18.3** Maßgeblich für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist die Abnahme oder – sofern eine Abnahme nicht vereinbart ist – die Inbetriebnahme. Verzögert sich die Abnahme oder Inbetriebnahme aus Gründen, die nicht von k.systems zu vertreten sind, beginnt die Gewährleistungsfrist 14 Tage nach Meldung der Liefer- oder Abnahmebereitschaft.

- 18.4** Bei Mängeln ist k.systems nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 18.5** k.systems sind mindestens zwei angemessene Versuche der Nacherfüllung einzuräumen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes sachlich geboten ist.
- 18.6** Der Kunde hat k.systems die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von k.systems über, soweit rechtlich zulässig.
- 18.7** Soweit sich der Mangel nicht bestätigt oder kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist k.systems berechtigt, die Prüfungs- und Einsatzkosten nach Aufwand zu berechnen.
- 18.8** Rücktritt oder Minderung sind nur zulässig, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder unzumutbar ist und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

19. Ausschlüsse von der Gewährleistung

19.1 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a) Verschleißteile und betriebsbedingt verschleißende Komponenten,
- b) elektrische Betriebsmittel mit üblicher Lebensdauerbegrenzung, sofern kein Material- oder Herstellungsfehler vorliegt,
- c) Dichtungen, Filter, Pumpenverschleißteile, Heizelemente, Ultraschallgeber, Düsen, Schläuche, Leuchtmittel, Sensorik mit betriebsbedingtem Verschleiß und ähnliche Teile, soweit der Defekt nicht auf einem von k.systems zu vertretenden anfänglichen Mangel beruht,
- d) Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung, Überlastung, unzureichender Wartung, unterlassener Inspektion, fehlerhafter Medienversorgung, fehlerhafter Aufstellung oder ungeeigneter Umgebungsbedingungen,
- e) Schäden infolge Korrosion, chemischer Einwirkung, Kavitation, Verkalkung, Verblockung, Verschlammung oder Verschmutzung,
- f) Schäden infolge nicht von k.systems freigegebener Änderungen, Reparaturen, Umbauten, Softwareeingriffe oder Verwendung ungeeigneter Ersatzteile,
- g) Mängel oder Schäden infolge unzutreffender Kundenvorgaben, fehlerhafter Zeichnungen, ungeeigneter Werkstücke oder wechselnder Produktionsparameter,
- h) übliche Abnutzung, äußerliche Abweichungen ohne Funktionsrelevanz oder geringfügige, technisch unvermeidbare Abweichungen.

19.2 Gewährleistungsansprüche entfallen ferner, wenn der Kunde Mängel nicht ordnungsgemäß rügt oder k.systems nicht unverzüglich Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung gibt.

19.3 Garantieverlängerungen oder besondere Servicezusagen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich auf Ersatzteile. Reise-, Übernachtungs-, Warte-, Montage- und Arbeitskosten sind hiervon nicht umfasst und werden gesondert nach Aufwand berechnet.

20. Ersatzteile, Service, Remote-Support

- 20.1** Ersatzteil- und Serviceleistungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, gegen gesonderte Vergütung.
- 20.2** k.systems ist bestrebt, Ersatz-, Verschleiß- und Verbrauchsteile für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab Lieferung verfügbar zu halten. Dies steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit bei Herstellern und Vorlieferanten sowie der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Eine eigene Bevorratungspflicht besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.
- 20.3** Ersatz-, Verschleiß- und Verbrauchsteile werden zu den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen und Lieferbedingungen angeboten. Änderungen von Herstellerpreisen, Beschaffungs-, Logistik- und Mindestmengenkosten dürfen angemessen berücksichtigt werden.
- 20.4** Ist ein Originalteil nicht mehr verfügbar, ist k.systems berechtigt, ein technisch und funktional gleichwertiges Nachfolge- oder Ersatzteil anzubieten. Erforderliche Anpassungs-, Umrüstungs- oder Programmierleistungen werden gesondert vergütet, sofern sie nicht auf einem von k.systems zu vertretenden Gewährleistungsfall beruhen.
- 20.5** Soweit k.systems von einer geplanten Produktabkündigung Kenntnis erlangt, wird der Kunde hierüber nach Möglichkeit frühzeitig informiert. Soweit technisch und wirtschaftlich möglich, wird k.systems eine Letztbestellmöglichkeit oder eine gleichwertige Ersatzlösung anbieten. Eine feste Vorankündigungsfrist gilt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde oder vom jeweiligen Hersteller eingeräumt wird.
- 20.6** Remote-Support, telefonische Unterstützung, Online-Diagnose, SPS-/HMI-Zugriffe und Softwareunterstützung setzen eine geeignete und sichere kundenseitige Infrastruktur sowie eine ausdrückliche Freigabe des Kunden voraus. Ergänzend gelten die Regelungen in § 25.
- 20.7** k.systems übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch Fernzugriffe jeder Fehler abschließend diagnostiziert oder behoben werden kann.

21. Haftung

- 21.1** k.systems haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur:
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
 - e) im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung,
 - f) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- 21.2** Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 21.3** Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von k.systems der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 21.4** Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von k.systems – ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie zwingender gesetzlicher Haftung – auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Leistungsumfangs begrenzt.
- 21.5** Ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere die Haftung für:
- a) Produktionsausfall,
 - b) Betriebsunterbrechung,
 - c) entgangenen Gewinn,
 - d) Nutzungsausfall,
 - e) ausgebliebene Einsparungen,
 - f) mittelbare Schäden und Folgeschäden,
 - g) Mehrkosten des Kunden aus Ersatzbeschaffung, Sonderschichten oder Fremdvergabe,
 - h) Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 21.6** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten von k.systems.
- 21.7** Soweit k.systems technische Hinweise, Anwendungsempfehlungen, Auskünfte oder Unterstützung leistet, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch ohne Übernahme einer weitergehenden Haftung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

22. Verjährung

-
- 22.1** Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung innerhalb der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist.
- 22.2** Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit zwingendes Recht eingreift. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen unter Berücksichtigung der in diesen AGB geregelten Haftungsbegrenzungen.

23. Software, SPS, HMI, Quellcode, Nutzungsrechte

-
- 23.1** Alle Rechte an Software, SPS-Programmen, HMI-Visualisierungen, Bedienoberflächen, Parametrierungen, Datenmodellen, Funktionsbausteinen, Quellcodes, Bibliotheken, Skripten, Algorithmen, Ablaufprogrammen, Rezepturen, Schaltlogiken, Datensätzen und

sonstigen immateriellen Leistungsergebnissen verbleiben, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, bei k.systems oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

- 23.2** Der Kunde erhält an der mitgelieferten Software und Programmierung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf den Betrieb der vertraglich gelieferten Anlage für eigene Zwecke.
- 23.3** Eine Bearbeitung, Dekompilierung, Rückentwicklung, Vervielfältigung, Weitergabe, Offenlegung an Dritte oder Nutzung auf anderen Anlagen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von k.systems unzulässig, soweit gesetzlich zulässig.
- 23.4** Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsdateien, Projektdateien, Programmierertools, Bibliotheken, Passwörtern oder vollständigen Softwareprojekten besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 23.5** Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zum Schutz von Software, Zugangsdaten, Parametern und Schnittstellen gegen unbefugten Zugriff zu treffen.

24. Unterlagen, Eigentums- und Urheberrechte, Vertraulichkeit

- 24.1** An allen Angeboten, Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen, technischen Unterlagen, Dokumentationen, Daten, Modellen, 3D-Daten, Layouts, SPS-/HMI-Konzepten, Verfahrensbeschreibungen, Bildern, Präsentationen und sonstigen Unterlagen behält sich k.systems sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.
- 24.2** Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von k.systems weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden.
- 24.3** Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden nicht öffentlichen technischen, kaufmännischen und organisatorischen Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- 24.4** Der Kunde darf die Geschäftsbeziehung, Projektdetails, Preise, technische Lösungen, Referenzen oder die Verwendung des Namens von k.systems zu Werbezwecken nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung offenlegen.
- 24.5** Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung fort.

25. Export, Compliance, Kundenrichtlinien, Datenschutz und Cybersecurity

- 25.1** Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften einzuhalten.
- 25.2** Der Kunde wird gelieferte Anlagen, Komponenten, Software und Unterlagen nicht in Länder, an Personen oder für Zwecke verwenden oder weitergeben, soweit dies gegen geltende Embargos, Sanktionen oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

- 25.3** Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist k.systems berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 25.4** Einkaufsbedingungen, Verhaltenskodizes, Supplier Codes, Informationssicherheitsrichtlinien, Datenschutzvorgaben oder sonstige Kundenrichtlinien werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie unter Angabe von Titel, Versionsstand und Datum konkret bezeichnet und von k.systems ausdrücklich in Schrift- oder Textform bestätigt wurden. Die bloße Bereitstellung auf einer Internetseite oder ein allgemeiner Verweis genügt nicht.
- 25.5** Nach Vertragsschluss geänderte oder neu veröffentlichte Kundenrichtlinien gelten nicht automatisch. Ihre Einbeziehung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Entsteht hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist k.systems zu einer angemessenen Anpassung von Preis, Terminen und Leistungsumfang berechtigt. Zwingende gesetzliche Änderungen bleiben unberührt.
- 25.6** Beide Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jede Partei ist für die von ihr in eigener Verantwortung durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten selbst verantwortlich. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wird nur geschlossen, wenn und soweit tatsächlich eine Auftragsverarbeitung vorliegt.
- 25.7** Remote-Zugriffe auf SPS, HMI, Steuerungen, Anlagenrechner oder kundenseitige Netzwerke erfolgen nur für vereinbarte Support-, Wartungs- oder Diagnosezwecke, nach Freigabe durch den Kunden und über eine geeignete gesicherte Verbindung. Der Kunde ist für die Bereitstellung berechtigter Ansprechpartner, Zugänge und Freigaben verantwortlich.
- 25.8** k.systems darf die für Diagnose, Support, Fehleranalyse, Nachweisführung und IT-Sicherheit erforderlichen technischen Log-, Ereignis-, Versions- und Diagnosedaten verarbeiten. Personen-, Produktions- oder Prozessdaten werden nur verarbeitet, soweit dies für den vereinbarten Zweck erforderlich oder gesondert vereinbart ist.
- 25.9** Vor Änderungen, Updates, Fernzugriffen oder sonstigen Eingriffen stellt der Kunde auf eigene Verantwortung aktuelle und funktionsfähige Sicherungen seiner Programme, Parameter, Rezepturen und Daten her, soweit eine Datensicherung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von k.systems gehört. Der Kunde prüft die Wiederherstellbarkeit der Sicherungen.
- 25.10** Der Kunde ist für die Sicherheit seines Netzwerks und seiner nicht von k.systems gelieferten Systeme verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere Netzwerksegmentierung, Firewall- und Benutzerkonzepte, Zugriffsschutz, Schutz vor Schadsoftware sowie die Verhinderung unberechtigter Zugriffe. k.systems ist für die Sicherheit der von k.systems gelieferten Komponenten nur innerhalb des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs verantwortlich.
- 25.11** Software- und Sicherheitsupdates werden nur geschuldet, wenn dies vertraglich vereinbart oder gesetzlich zwingend erforderlich ist. k.systems haftet nicht für Störungen, Inkompatibilitäten oder Sicherheitsrisiken, die auf nicht freigegebene Eingriffe,

unterlassene kundenseitige Mitwirkung oder Änderungen von Fremdsystemen zurückzuführen sind.

26. Betreiberverantwortung, Arbeitsschutz, Umwelt, WHG, ATEX

- 26.1** Der Kunde ist als Betreiber für die Einhaltung aller den Betrieb der Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere für:
- a) Arbeitsschutz,
 - b) Betriebssicherheit,
 - c) Umweltrecht,
 - d) wasserrechtliche Vorgaben,
 - e) immissionsschutzrechtliche Vorgaben,
 - f) Lagerung und Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen,
 - g) wiederkehrende Prüfungen, Unterweisungen und Betreiberpflichten.
- 26.2** Soweit die Anlage nicht ausdrücklich schriftlich für bestimmte explosionsgefährdete Bereiche, Stoffe oder Verfahren freigegeben ist, darf sie nicht mit brennbaren, leicht entzündlichen, explosionsfähigen oder sonst besonders gefährlichen Stoffen betrieben werden.
- 26.3** Insbesondere dürfen bei nicht entsprechend ausgelegten Anlagen keine Stoffe wie Benzin oder andere nicht freigegebene, brenn- oder explosionsgefährliche Medien eingebracht werden.
- 26.4** Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebsanleitung, Sicherheitsanweisungen, Wartungsintervalle und Freigabebedingungen strikt einzuhalten.
- 26.5** Für Schäden infolge eines Betriebs außerhalb der freigegebenen Spezifikation haftet k.systems nicht.

27. Maschinenrecht, Konformität und Dokumentation

- 27.1** k.systems erfüllt für die von k.systems in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Maschinen und zugehörigen Produkte die zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Anforderungen des europäischen und deutschen Maschinen- und Produktsicherheitsrechts, bezogen auf den vereinbarten Lieferumfang und die bestimmungsgemäße Verwendung.
- 27.2** Soweit sachlich anwendbar, richtet sich die Konformitätsbewertung bis zum 19.01.2027 nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ab dem 20.01.2027 nach der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen. Andere zwingend anwendbare Harmonisierungsrechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 27.3** Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Konformitätsunterlagen werden unabhängig von einer zusätzlichen vertraglichen Dokumentenliste im gesetzlich erforderlichen Umfang

bereitgestellt. Hierzu gehören, soweit jeweils anwendbar, die EU- beziehungsweise EG-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung, die Betriebs- oder Montageanleitung sowie gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsinformationen und Kennzeichnungen.

- 27.4** Die vollständige technische Dokumentation, Konstruktions- und Berechnungsunterlagen sowie die Risikobeurteilung verbleiben bei k.systems oder dem jeweiligen Hersteller, soweit keine gesetzliche Herausgabepflicht oder ausdrückliche abweichende Vereinbarung besteht. Rechte zuständiger Behörden bleiben unberührt.
- 27.5** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die für den Kunden bestimmte Dokumentation in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 27.6** Der zusätzliche vertragliche Dokumentationsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen ausdrücklichen Vereinbarung. Er kann insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Schalt- und Pneumatikpläne, Stücklisten sowie weitere vereinbarte Unterlagen umfassen.
- 27.7** Gedruckte Dokumentationen, Übersetzungen, zusätzliche Exemplare, CAD-Daten, editierbare Dateien, Quell- und Projektdateien oder über den vereinbarten Standard hinausgehende Dokumentationsformate sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 27.8** Die Bereitstellung der Dokumentation entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, die Anlage ausschließlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung und durch geeignetes, unterwiesenes Personal zu betreiben.

28. Schulung

-
- 28.1** Schulungen erfolgen, sofern vereinbart, grundsätzlich bezogen auf die konkret gelieferte Anlage und den vereinbarten Funktionsumfang.
 - 28.2** Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Schulung in deutscher oder englischer Sprache. Andere Sprachen nur nach gesonderter Vereinbarung.
 - 28.3** Schulungen ersetzen keine umfassende Betreiberunterweisung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und stellen keine zertifizierte Ausbildung dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
 - 28.4** Der Kunde stellt sicher, dass nur geeignetes, qualifiziertes und autorisiertes Personal an der Schulung teilnimmt.

29. Referenznennung

-
- 29.1** k.systems ist berechtigt, den Kunden in üblichem Umfang als Referenz zu benennen, sofern der Kunde dem nicht aus berechtigtem Interesse schriftlich widerspricht oder eine ausdrückliche Vertraulichkeitsvereinbarung entgegensteht.
 - 29.2** Eine Veröffentlichung technischer Details, Bilder oder projektbezogener Daten erfolgt nur nach gesonderter Abstimmung.

30. Abtretung, Vertragsübertragung

- 30.1** Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von k.systems auf Dritte übertragen.
- 30.2** k.systems ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis im Rahmen ordnungsgemäßer Unternehmensfinanzierung oder Forderungsverwaltung abzutreten.

31. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 31.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen k.systems und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 31.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von k.systems oder nach Wahl von k.systems der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.
- 31.3** Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart, der Sitz von k.systems.

32. Salvatorische Klausel

- 32.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 32.2** Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, soweit eine solche Ersetzung rechtlich zulässig ist.

k.systems GmbH

Im Moosteil 1 · 89291 Holzheim · Deutschland

Tel. +49 (0) 7302 939084 · vertrieb@kspmaschinen.de · www.kspmaschinen.de

Industrielle Teilereinigungssysteme – Beratung · Engineering · Vertrieb · Service